

# STOLLBERGER AMTSBLATT

Jahrgang 2025

Amtsblatt Nr. 10/2025 vom 10.06.2025

---

## Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung der Elternbeiträge ab dem 01.08.2025

Bekanntmachung der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für den Doppelhaushalt 2025/2026

---

Seite 1 von 5

---

### Impressum:

Herausgeber:

Kontakt:

E-Mail:

Verantwortlichkeit:

Redaktion:

Erscheinungsintervall:

Stadtverwaltung Stollberg • Hauptmarkt 1 • 09366

Stollberg Tel.: 037296 94 0 • Fax: 037296 2437

info@stollberg-erzgebirge.de

Oberbürgermeister Marcel Schmidt

Stadtverwaltung Stollberg

nach Bedarf



## Anpassung der Elternbeiträge auf Grundlage des Grundsatzbeschlusses ST 22/069/067 vom 05.09.2022 zum 01.08.2025

Gemäß des Grundsatzbeschlusses ST 22/069/067 ergeben sich folgende Anpassungen der ungekürzten Elternbeiträge ab 01.08.2025:

- **in der Kinderkrippe:**  
von 283,34 € / Monat / 9 Stunden Betreuungszeit / Kind auf **301,95 €** Monat / 9 Stunden Betreuungszeit / Kind
- **im Kindergarten:**  
von 170,53 € / Monat / 9 Stunden Betreuungszeit / Kind auf **181,72 €** / Monat / 9 Stunden Betreuungszeit / Kind
- **im Hort:**  
von 95,63 € / Monat / 6 Stunden Betreuungszeit Kind auf **101,90 €** / Monat / 6 Stunden Betreuungszeit / Kind

Die Beiträge für die Mehrbetreuungszeiten bleiben unverändert.

Die Sonderbetreuung für 10 Stunden erhöht sich auf den Maximalbeitrag in der Kinderkrippe von 362,04 € / Monat auf 385,83 € / Monat und im Kindergarten von 196,76 € / Monat auf 209,69 € / Monat.



## Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

<sup>1</sup> Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

<sup>2</sup> Dies gilt nicht, wenn


1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

<sup>3</sup> Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

<sup>4</sup> Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Stollberg/Erzgeb.

10.06.2025  
Datum

  
Schmidt  
Oberbürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung

Der Stadtrat hat am 17.03.2025 die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für den Doppelhaushalt 2025/2026 der Großen Kreisstadt Stollberg beschlossen. Mit Bescheid vom 06.06.2025 des Landratsamtes Erzgebirgskreis, AZ 092.12/1-25-032.me-59, erfolgte die Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde.

Die Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 der Großen Kreisstadt Stollberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Diese liegt nach § 76 Abs. 3 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen von

**Mittwoch, den 11. Juni 2025 bis einschließlich Mittwoch, den 18. Juni 2025**

öffentlich zu den Dienstzeiten in der Stadtverwaltung Stollberg, Bürgerservice und in der Kämmerei zur Einsichtnahme aus. Ebenfalls steht die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für den Doppelhaushalt 2025/2026 unter <https://www.stollberg-erzgebirge.de/> digital zur Verfügung.

Stollberg/Erzgeb., den 10.06.2025



Schmidt  
Oberbürgermeister



Seite 3 von 5



### Impressum:

Herausgeber:  
Kontakt:  
E-Mail:  
Verantwortlichkeit:  
Redaktion:  
Erscheinungsintervall:

Stadtverwaltung Stollberg • Hauptmarkt 1 • 09366  
Stollberg Tel.: 037296 94 0 • Fax: 037296 2437  
info@stollberg-erzgebirge.de  
Oberbürgermeister Marcel Schmidt  
Stadtverwaltung Stollberg  
nach Bedarf

## Haushaltssatzung der Stadt Stollberg für den Doppelhaushalt 2025/2026

Aufgrund von § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat in der Sitzung am 17.03.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2025/2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie die eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

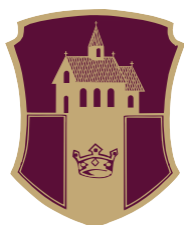
#### im Ergebnishaushalt mit dem

	1. Planjahr 2025	2. Planjahr 2026
Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	27.730.900 Euro	28.705.200 Euro
Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	29.088.900 Euro	30.371.600 Euro
Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-1.358.000 Euro	-1.666.400 Euro
Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	574.200 Euro	716.000 Euro
Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	119.100 Euro	144.600 Euro
Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	455.100 Euro	571.400 Euro
Gesamtergebnis auf	-902.900 Euro	-1.095.000 Euro
Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0 Euro	0 Euro
Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0 Euro	0 Euro
Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO	0 Euro	0 Euro
Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO	0 Euro	0 Euro
veranschlagtes Gesamtergebnis auf	-902.900 Euro	-1.095.000 Euro

#### im Finanzhaushalt mit dem

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	26.283.700 Euro	27.171.100 Euro
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	26.449.500 Euro	27.541.300 Euro
Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-165.800 Euro	-370.200 Euro
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	6.537.800 Euro	15.857.400 Euro
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	11.546.900 Euro	16.586.000 Euro
Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-5.009.100 Euro	-728.600 Euro
Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-5.174.900 Euro	-1.098.800 Euro
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	3.000.000 Euro	0 Euro
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	944.300 Euro	1.055.500 Euro
Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.055.700 Euro	-1.055.500 Euro
Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	-2.717.500 Euro	-2.102.600 Euro

festgesetzt.



#### Impressum:

Herausgeber:  
Kontakt:  
E-Mail:  
Verantwortlichkeit:  
Redaktion:  
Erscheinungsintervall:

Stadtverwaltung Stollberg • Hauptmarkt 1 • 09366  
Stollberg Tel.: 037296 94 0 • Fax: 037296 2437  
info@stollberg-erzgebirge.de  
Oberbürgermeister Marcel Schmidt  
Stadtverwaltung Stollberg  
nach Bedarf

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf festgesetzt.

3.000.000 Euro

0 Euro

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird auf festgesetzt.

23.313.000 Euro

0 Euro

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf festgesetzt.

5.289.900 Euro

5.508.200 Euro

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern, die in einer gesonderten Satzung festgesetzt worden sind, betragen:

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf

360 Prozent

360 Prozent

für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf

450 Prozent

450 Prozent

für die baureifen Grundstücke (Grundsteuer C) auf

0 Prozent

0 Prozent

für die Grundstücke in Gebieten für Windkraftanlagen (Grundsteuer D) auf

0 Prozent

0 Prozent

Gewerbesteuer auf

400 Prozent

400 Prozent

§ 6

Die Große Kreisstadt Stollberg erhebt als erfüllende Gemeinde im Rahmen der Verwaltungsgemeinschaft mit der Gemeinde Niederdorf eine Verwaltungskostenumlage zur Deckung ihres Finanzbedarfs im Ergebnis- und Finanzhaushalt in Höhe von 324.750 EUR für 2025 und in Höhe von 263,75 EUR/EW für 2026. (§§ 42 i. V. m. 25 SächsKomZG)  
Die Umlage wird nach der Einwohnerzahl von der beteiligten Gemeinde zum 30.06. des jeweiligen Vorjahres bemessen.

§ 7

Die Haushaltssatzung der Großen Kreisstadt Stollberg für das Jahr 2025 tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2025 in Kraft und die Haushaltssatzung der Großen Kreisstadt Stollberg für das Jahr 2026 tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2026 in Kraft.

Stadt Stollberg, den 06.06.2025



(Unterschrift Oberbürgermeister)



(Siegel)



**Impressum:**

Herausgeber:

Kontakt:

E-Mail:

Verantwortlichkeit:

Redaktion:

Erscheinungsintervall:

Stadtverwaltung Stollberg • Hauptmarkt 1 • 09366

Stollberg Tel.: 037296 94 0 • Fax: 037296 2437

info@stollberg-erzgebirge.de

Oberbürgermeister Marcel Schmidt

Stadtverwaltung Stollberg

nach Bedarf